

Satzungen des Gewerbevereins Michelstadt e.V.

I. Name und Sitz

Der Gewerbeverein Michelstadt e.V. ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen. Diese Vereinigung umfasst natürliche wie juristische Personen (Filialbetriebe und Niederlassungen).

Der Gewerbeverein führt den Namen: GEWERBEVEREIN MICHELSTADT e.V.

Sitz des Gewerbevereins ist Michelstadt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben des Gewerbevereins

1. Der Gewerbeverein, im folgenden kurz Verein genannt, hat den Zweck, alle in Michelstadt selbständig tätigen Unternehmer aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, dem Dienstleistungsgewerbe und den freien Berufen zusammenzuschließen und die nachfolgend angeführten Aufgaben gemeinsam zu bewältigen.
2. Die Aufgaben des Vereins sind folgende:
 - a) den Zusammenhalt der Selbständigen als Träger freiheitlicher Lebensformen in Wirtschaft und Staat (Kommunalebene) zu stärken, zu erhalten und zu fördern.
 - b) die Verbindung mit anderen berufsständischen Organisationen (IHK, Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaft- und sonstigen Verbänden) zu pflegen.
 - c) die berechtigten Interessen der Gesamtmitgliedschaft gegenüber der Stadt, sowie den gesetzlichen und öffentlichen Einrichtungen zu vertreten.
 - d) sowie die gesellschaftliche Zusammenführung der Mitglieder zu betreiben und durchzuführen.
 - e) Durchführung von gemeinsamer Werbung und Ausstellungen.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden der dem in § 1 Abs. I genannten Personenkreis angehört. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Annahme. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so ist die Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann über die Aufnahme in geheimer Abstimmung beschließen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres vorliegen. Bei Geschäftsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft ohne Kündigung am Tage der Gewerbeabmeldung.

3. Mitglieder die sich aus Alters- und/oder Krankheitsgründen aus der aktiven Geschäftstätigkeit (Geschäftsaufgabe) zurückgezogen haben, können gegen einen geringen Beitrag (€ 1,00 mtl.) auch weiterhin Mitglied (passiv) im Verein bleiben. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht. Die passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand anzuzeigen.
4. Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinssatzungen verstößt oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die nach Anhören der für den Ausschluss maßgebenden Gründen endgültig entscheidet. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu. Ein Mitglied das zwei Jahre mit der Beitragsleistung im Rückstand ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.
5. Mitglieder des Vorstandes, die diesem Organ mindestens 10 Jahre angehört haben, können vom Vorstand bei ihrem Ausscheiden wegen besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern mit Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Beitragsleistung befreit werden.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand
- 4a. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende ruft alljährlich diese Versammlung ein. Die Einladung muss 8 Tage vor dem festgelegten Termin erfolgen, bei Mitgliederversammlungen 3 Tage vorher. Die Einladung kann in der Presse (Odenwälder Echo) veröffentlicht werden oder in schriftlicher Form erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
 - 4b. Der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten; der Jahresbericht des I. Vorsitzenden, Bericht des Rechners, Festsetzung des Beitrages, Satzungsänderung, Vereins-Auflösung, Wahl von 2 Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören zur Prüfung der Kasse. Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist möglich, wenn vom Kandidaten die bindende Zusage zur Mitarbeit im Vorstand vorliegt. Die Zusage kann in mündlicher wie schriftlicher Form erfolgen, sie muss zur Wahl bekannt sein.
 - 4c. In den Mitgliederversammlungen berichtet der Vorstand über seine Arbeit und über die Durchführung gefasster Beschlüsse. Der Vorstand bringt Vorschläge und Anträge zur Abstimmung.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter sachlicher Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit in einer personellen Wahlabstimmung entscheidet das Los. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, vertreten durch ihren jeweiligen Beauftragten, verfügen ebenfalls nur über eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes unterschreiben und dem Vorstand einreichen, muss der Vorstand dem Antrag umgehend entsprechen.

5. Der Vorstand besteht i.S.d. §26 BGB aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Rechner
dem Schriftführer

und 2 Beisitzer

Die Beisitzer haben beratende Funktion und sind nicht zwingend erforderlich, um den Vorstand handlungsfähig zu machen.

- b) Der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied der Stadt Michelstadt kann vom Vorstand des Gewerbevereins zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berufen werden, wobei dieses berufene Mitglied das Recht hat, auch einen von ihm bestimmten Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden.
- c) Als Beisitzer sollen nach Möglichkeit je ein Vertreter der in I. Abs. 1 genannten Bereiche, Sparten und Branchen gewählt werden. Der Vorstand soll in regelmäßigen Zusammenkünften die Angelegenheiten des Vereins beraten.

Über die Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist durch den gewählten Schriftführer des Vereins ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Diese hat die letzte Entscheidung über die Angelegenheiten des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

V. Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- 1. Die Einnahmen sind ordentliche, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, sowie Zuwendungen und Spenden. Die

Mitgliedsbeiträge sind den Erfordernissen des Vereins von Fall zu Fall neu festzusetzen.

2. Die Beiträge werden einmal jährlich, je nach Wunsch des Mitgliedes, per Bankabrufverfahren vom Rechner eingezogen oder vom Mitglied direkt auf ein Konto des Vereins überwiesen. Die Verwaltung des baren, beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens ist Aufgabe des Rechners.
3. Der Vorstand berät und beschließt über die Ausgaben des Vereins. Zahlungen leistet der Rechner auf Beschluss des Vorstandes.

VI. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen und zwar nur dann, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (8 Tage vorher) mindestens 50 % aller Mitglieder erschienen sind und von diesen mindestens 2/3 die Auflösung beschließen. Sind in der 1. Hauptversammlung nicht mindestens 50 % der im Verein vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 50 % der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins kann das vorhandene bare, bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen der Stadt Michelstadt oder einer karitativen Organisation übereignet werden.

VII. Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 6. März 2025 beschlossen

Michelstadt, den 31. März 2025

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Frank Kirsch' in a cursive style.

Frank Kirsch
1. Vorsitzender

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Heinz Seitz' in a cursive style.

Heinz Seitz
Schriftführer